

## **Satzung**

Frauen beraten – donum vitae

Kreisverband Wesermarsch e. V.

zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens

### **Präambel**

Im Wissen um die Tatsache, dass jährlich in Deutschland viele tausend Kinder den Müttern, die in einer christlichen Schwangerschaftskonfliktberatung Rat gesucht haben, ihr Leben verdanken, in der klaren Erkenntnis, dass das Leben ungeborener Kinder nicht gegen die Frau geschützt werden kann, sondern mit der Frau geschützt werden muss und in der gesicherten Erfahrung, dass die Frau in einem Schwangerschaftskonflikt durch Beratung nur erreicht werden kann, wenn auf eine Strafandrohung gegenüber der beratenen Frau verzichtet wird, in der festen Überzeugung, dass die Verantwortung für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder auch zukünftig in Deutschland den Einsatz von katholischen und evangelischen Frauen und Männern für eine christlich geprägte Schwangerschaftskonfliktberatung verlangt, haben Christen den Verein „Frauen beraten – donum vitae Kreisverband Wesermarsch e. V.“ zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens gegründet.

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Frauen beraten – donum vitae Kreisverband Wesermarsch zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens“, im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 26919 Brake und ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Der Vorstand ist ermächtigt, eventuell vom Registergericht beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht trägt der Verein den Zusatz „e. V.“ im Namen.
3. Der Verein versteht sich als selbstständiger Kreisverband von „donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V.“ mit Sitz in Bonn.

## **§ 2**

### **Selbstverständnis, Auftrag und Zweck**

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen, dessen Mitglieder sich aus ihrer christlichen Verantwortung für den Lebensschutz, namentlich den Schutz des Lebens ungeborener Kinder, einsetzen und Frauen in Schwangerschaftskonflikten mit Rat und Tat nahe sein wollen.
2. Der Verein ist durch den Vorstand von „donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.“ anerkannt.
3. In der Wahrnehmung des Auftrages, Leben zu schützen, namentlich für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder einzutreten, verfolgt der Verein das Ziel, für die Förderung und Trägerschaft von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen tätig zu sein, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen. In diesen Beratungsstellen wird schwangeren Frauen und ihren Familien umfassende Beratung und Hilfe angeboten. Die Beratung schließt die Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein und erfolgt im Rahmen des Beratungskonzeptes von „donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V.“.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt unmittelbar mildtätige Zwecke. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und können in einem angemessenen Umfang für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (auch pauschale) Vergütung erhalten.  
Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Diese können pauschal bis zur Höhe eines gesetzlich zulässigen Betrages erstattet werden.

## **§ 3**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede mindestens 18 Jahre alte natürliche Person werden, die das Selbstverständnis, den Auftrag und den Zweck des Vereins bejaht. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft, gemäß § 4 Absatz 1, endet mit dem Tod oder mit der schriftlich an den Vorstand gerichteten Austrittserklärung. Die Erklärung wirkt sofort. Bezüglich eines Ausschlusses gilt § 6 Abs. 1 dieser Satzung.
4. Jedes Mitglied soll die Tätigkeit des Vereins in der Öffentlichkeit überzeugend vertreten und weitere Personen für die Mitarbeit im Verein gewinnen, eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft fördern und durch Spenden zur Finanzierung der Tätigkeit des Vereins beitragen.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt und bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die beiden Stellvertreterinnen bzw. die Stellvertreter sowie die übrigen Vorstandsmitglieder. Sie genehmigt den Jahresetat, beschließt die Jahresrechnung und nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes und kann den Verein auflösen. Die Mitgliederversammlung wählt und bestellt ein Mitglied zur Protokollführerin bzw. Protokollführer sowie zwei Kassenprüfer.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird von der bzw. dem Vorsitzenden 14 Tage vorher schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung bekanntzugeben, aus der sich die Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung ergeben. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Erteilung

einer schriftlichen Vollmacht auf ein anderes Mitglied oder durch sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins bedarf es jedoch zum Ausschluss eines Mitgliedes, einer Satzungsänderung (einschl. der in § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB genannten Fälle) und der Auflösung des Vereins. Über Beschlüsse bezüglich Satzungsänderungen ist der Vorstand „donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V.“ zu informieren.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Über die Genehmigung der Niederschrift wird in der nachfolgenden Mitgliederversammlung entschieden.

## **§ 7**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und weiteren Vorstandsmitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende gemeinsam mit einer bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder zur Protokollführerin bzw. zum Protokollführer sowie eines seiner Mitglieder zur Kassenverwalterin bzw. zum Kassenverwalter.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen aus und fasst alle Beschlüsse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und leitet die Mitgliederversammlung. Er kann für die laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellen oder ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung beauftragen.
3. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Verlaufe der Amtsperiode wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes. Diese Vorstandsentscheidung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in deren nächstfolgenden Zusammenkunft.
4. Der Vorstand stellt den Jahresetat und die Jahresrechnung auf. Er entscheidet insbesondere über
  - a. die Mittelvergabe und Finanzierung des Vereins,
  - b. die Errichtung und die Trägerschaft von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen durch den Verein und aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten, einschließlich der staatlichen Anerkennung, der Beantragung und Verwendung staatlicher Mittel.
5. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Ist eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt, die bzw. der nicht Vorstandsmitglied ist, so nimmt er an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.  
Gehört die Einrichtungsleitung nicht dem Vorstand an, nimmt sie an dessen Sitzungen beratend, aber ohne Stimmrecht teil.

6. Der Vorstand wird von der bzw. dem Vorsitzenden oder einer bzw. einem der stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Einberufungsfrist gewahrt und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so kann die bzw. der Vorsitzende, ohne Einladungsfrist, unverzüglich eine neue Vorstandssitzung einberufen. Für diese Einberufung ist weder die Schriftform noch die Einberufungsfrist von zwei Wochen erforderlich. In dieser Sitzung ist der Vorstand in jedem Fall beschlussfähig.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann der Vorstand im schriftlichen Umlaufverfahren Beschlüsse fassen. Für Entscheidungen über Angelegenheit i. S. von § 7 Abs. 4 b) ist die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Für die Anerkennung von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 ist ebenfalls die Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das von der bzw. dem amtierenden Vorsitzende(n) und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und in der nachfolgenden Sitzung der Genehmigung bedarf.
9. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied verliert mit dem Ende seiner Mitgliedschaft im Verein auch seine Mitgliedschaft im Vorstand.

Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat berufen.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

1. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, Entziehung der Gemeinnützigkeit), so sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an „donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V.“, Sitz Bonn, oder – falls dieses nicht möglich ist – zwecks Verwendung für den Lebensschutz ungeborener Kinder und für die Wohlfahrtspflege zu Gunsten schwangerer Frauen in Konfliktsituationen, an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
3. Informationen zur Datenschutzgrundverordnung können über die Homepage im Internet unter [www.brake.donumvitae.org](http://www.brake.donumvitae.org) abgerufen werden.

Die geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung von „Frauen beraten – donum vitae Kreisverband Wesermarsch e. V.“ in 26919 Brake

am 28. Oktober 2020 beschlossen.

Sie tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg in Kraft.